

Stadt Obernburg am Main



Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Mainanlagen

Sondergebiet
Freizeit, Erholung und Festplatz

(Anlage 1 der dortigen Begründung)

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 20.09.21,
geändert 11.01.2023;

INHALTSVERZEICHNIS

A Begründung

1	Einführung	2
1.1	Anlass und Inhalt.....	2
1.2	Lage, Größe und Art des Vorhabens	2
1.3	Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes	3
2	Bestandsdarstellung	3
2.1	Flächennutzungen.....	3
2.2	Naturräumliche Grundlagen und Bewertung des Bestandes.....	4
2.2.1	Naturräumliche Gliederung	4
2.2.2	Morphologie, Geologie und Böden, Altlasten.....	4
2.2.3	Wasser	5
2.2.4	Klima und Luft	6
2.2.5	Arten und Lebensräume.....	6
2.2.6	Landschaftsbild und Naherholungspotenzial	8
2.3	Geschützte Flächen, FFH-Gebiete, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).....	9
2.4	Planungsrechtliche und –sonstige umweltfachliche Vorgaben.....	10
2.4.1	Feststellungen zum Bestand.....	10
2.4.2	Entwicklungsvorgaben	10
2.4.3	Umweltprüfung / Umweltbericht	13
2.5	Status-Quo-Prognose	13
3	Konfliktanalyse	13
3.1	Städtebauliche Grundzüge	13
3.2	Methodische Vorgehensweise	14
3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
3.3.2	Datengrundlagen.....	17
3.3.3	Methodisches Vorgehen	17
3.3.4	Bestandsaufnahme sowie Prüfung/Bewertung der relevanten Arten	17
3.3.5	Fazit.....	18
3.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
4	Angaben zu Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan	18
5	Anhang	22
5.1	Pflanzenlisten.....	22
5.2	Glossar	22
5.3	Quellenverzeichnis.....	23

B Pläne

- G 1:	Grünordnungsplan – Bestandsplan	M 1:1.000
-	Grünordnungsplan – Bauleitplan (= in B-Plan integriert)	M 1:1.000

1 Einführung

1.1 Anlass und Inhalt

Die Stadt Obernburg am Main beabsichtigt, das Freizeit- und Erholungsangebot der Mainanlagen durch einen mobilen Gastronomiebereich als Biergarten und durch weitere Angebote (Fitnessgeräte, Sitzplätze, Sitzstufen u.ä.) zu erweitern und attraktiver zu gestalten.

Die Mainanlagen mit Festplatz, Freizeit-, Erholungsanlagen, Parkplatz und Wohnmobilstellplätzen sowie einer Kanuanlegestelle sind seit Jahren/Jahrzehnten vorhanden, es entstehen somit keine neu bebauten Flächen. In diesem Bereich soll lediglich eine Bestandssicherung und Ordnung erfolgen.

Innerhalb der Mainanlagen sind in den öffentlichen Grünflächen des Sondergebietes zulässig:

Anlagen zur Gestaltung und Erschließung des Gebietes (wasserdurchlässige Wege bis zu einer Breite von max. 3,00 m, Spielplätze, Bolzplatz und Bouleplatz, Fitnessparcours und deren Einrichtungen, Informationstafeln und Hinweisschilder, kulturelle Veranstaltungen –Kulturbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte, Kino, Sitzstufen am Main, Sitzbänke, Liegen, temporäre Nutzungen wie Eisstand, Streetfood, etc.

Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen dienen als Spiel- und Kommunikationsflächen der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Feste Bauten sind nicht zulässig.

Diese Einschränkung gewährleistet den nötigen Hochwasserabfluss sowie eine kurzfristige Räumung des Gebietes bei einem anstehenden Hochwasser. Des Weiteren wird durch entsprechende Festsetzung die Nutzungszeit eingeschränkt. Während der Hochwassersaison von November bis März werden der Biergarten und die mobile Toilettenanlage geräumt, so dass ein uneingeschränkter Hochwasserabfluss gewährleistet ist.

Der Grünordnungsplan als Ergänzung zum Bebauungsplan bewertet den Bestand, prüft, ob Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind, formuliert ggf. Vorschläge zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, und entwickelt/benennt Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die abschließende Entscheidung über Vermeidung, Ausgleich oder den Ersatz erfolgt im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

1.2 Lage, Größe und Art des Vorhabens

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Innenstadt von Obernburg, überwiegend östlich der B469 im Mainvorland. Nur ein kleiner Teil des Geltungsbereichs liegt westlich der B 469, um die Fläche der mobilen Toilettenanlage in der Nähe der St.Anna-Kapelle zu integrieren und ist durch die Unterführung/Tunnelbauwerks der B469 verbunden. Im Osten wird das Sondergebiet vom Main, im Norden von der Kanuanlegestelle im Westen von der B 469 bzw. von den Parkplätzen an der Deckelmannstraße /Kapellengasse gerahmt. Im Süden grenzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von 7,5 ha.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan zielt auf die Sicherung und Festsetzung der bestehenden Strukturen. Eine Änderung ist lediglich auf einer rund 1264 m² großen, als Schotterfläche, Bolzplatz, Wassergebundener Weg und Parkrasen genutzten Fläche nördlich der Mainbrücke geplant. Dort soll außerhalb der Hochwassersaison der mobile Mainbiergarten untergebracht werden. Es soll eine Rasenfläche mit Tischen und Bänken geben, sowie einen Bereich mit den temporären Nebenanlagen als wassergebundene Decke bzw. (Schotter-) Rasen. Auf einer Fläche von ca. 760 m² sind temporäre Nebenanlagen wie Ausschank- Kühl-Lager- Toiletten- und Technikcontainer erlaubt.

Gehölze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Luftbild mit Geltungsbereich

1.3 Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes

Das Bearbeitungsgebiet entspricht grundsätzlich dem Geltungsbereich des B-Planes.

Inhaltlich stellt der hier behandelte Teil den Bestand einschließlich seiner Bewertung dar. Darüber hinaus wird der erforderliche Kompensationsumfang ermittelt.

Die notwendige Einarbeitung in den B-Plan/GOP erfolgt in einem gemeinsamen Planwerk mit dem Architekturbüro Richter/Schäffner.

2 Bestandsdarstellung

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme auf Grundlage des später noch genauer benannten „Leitfadens“ ist im Plan G1 dargestellt.

2.1 Flächennutzungen

Das Plangebiet ist bereits vollständig durch anthropogene Nutzungen geprägt. Im Norden bestehen die Kanuanlegestelle am Main und die Obernburger Mainanlagen. Der Grundstein für die Entstehung der Mainanlagen als Freizeit- und Erholungsgebiet wurde mit den ersten Baumpflanzungen in den 1890er Jahren gelegt. Hinzu kam eine Badeanstalt im Jahr 1912. Anfang der 1950er Jahre wurde der Main bei Obernburg begradigt und die bisher bestehende Bucht aufgefüllt, Rosenrabatten wurden entlang der Spazierwege angelegt. Wenig später kamen weitere Baumpflanzungen hinzu. Nach dem Ausbau der heutigen B469 Anfang der 1980er Jahre wurde die Anlage neugestaltet und in den folgenden Jahrzehnten an die Ansprüche an die Erholung und Freizeitnutzung angepasst.

Südlich der Parkfläche grenzt eine als Festplatz genutzte Schotterfläche an. Die Bereiche unter der Mainbrücke sind mit polygonalen Wasserbausteinen befestigt. Daran schließen im Süden Parkplatzflächen aus Schotterrasen an. Der Parkplatz am Main wird auch aktuell schon von Wohnmobilen und Campern genutzt. Mit dem Ziegelhüttenweg führt der Mainradweg als asphaltiertes Band durch den südlichen Bereich. In der Parkanlage verläuft der Radweg über den geschotterten Parkweg parallel zur Bundesstraße, erst ab der Brücke in der Nähe der Kanuanlegestelle ist er nach Norden wieder asphaltiert.

An der Südgrenze liegt zwischen der B469 und dem Mainradweg eine als Wirtschaftswiese genutzte landwirtschaftliche Fläche. Diese wird von einer 20kV-Freileitung überspannt, die sich nach Norden fortsetzt und ab Höhe des Festplatzes unterirdisch weiterverläuft.

Entlang des Mainufers im Südosten besteht ein Gewässerbegleitgehölz überwiegend aus Weiden.

2.2 Naturräumliche Grundlagen und Bewertung des Bestandes

Die nachfolgend benannten abiotischen und biotischen Schutzgüter werden qualitativ beschrieben und als Bestand quantitativ erfasst. Methodisch erfolgt dies mit dem sog. Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BaySTMLU, 2003).

2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Bearbeitungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit Untermainebene (232) mit der Untereinheit Stockstadt-Elsfelder-Mainniederung (232.202) an (Klausing, 1968). Die Naturraumeinheit ist durch das langgestreckte, ebene Maintal mit seiner schmalen Aue gekennzeichnet.

2.2.2 Morphologie, Geologie und Böden, Altlasten

Die Aussagen wurden der Geologischen Karte und der Bodengütekarte entnommen.

Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 118 m.ü.NN und ist weitgehend eben.

Das Plangebiet liegt geologisch gesehen im Bereich von Flussablagerungen, die sich im Quartär gebildet haben. Diese bestehen aus locker geschichteten Sanden und Kiesen, welche z.T. unter Flusslehm oder Flussmergel liegen.

Entlang der B469 besteht der geologische Untergrund aus künstlichen Ablagerungen bzw. Aufschüttungen. Quer durch das Gebiet verläuft eine vermutete geologische Störung.

Die Übersichtsbodenkarte zeigt im westlichen Plangebiet anthropogen geprägte, nicht genauer bestimmte Bodenformen mit einem Versiegelungsgrad von weniger als 70%. Diese sind bodenkundlich nicht näher differenziert. Im südlichen Plangebiet liegt fast ausschließlich kalthaltiger Auenboden (Vega) vor, selten kalkhaltige Gley-Vega aus Carbonatschluff bis – lehm oder Carbonatsand.

Die quartären Kiese und Sande im Untergrund sind Porengrundwasserleiter mit jeweils sehr guter bis guter Porendurchlässigkeit. Ihr Filtervermögen als Grundwasserschutzfunktion ist somit sehr gering bis gering.

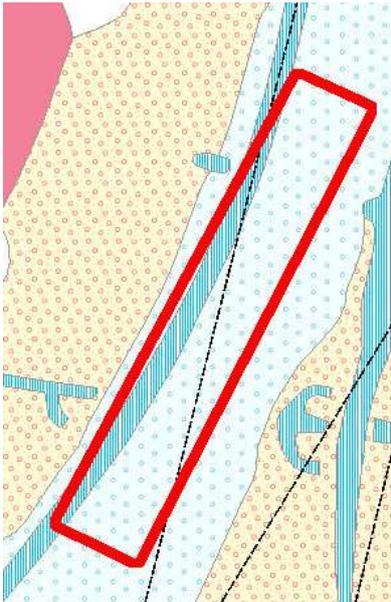
Wesentliche Bodenteilfunktionen:

Die Lebensraumfunktion, insbesondere die Arten- und Biotopschutzfunktion, wird über das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beurteilt. Dabei sind von besonderer Bedeutung die extremen Ausprägungen bodengebundener Standortfaktoren wie Wasserhaushalt oder Nährstoffgehalt. Die diesbezügliche Funktionserfüllung ist gering.

Die Kreislauffunktion wird über das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen beurteilt. Angaben hierzu liegen über die Grundwasserneubildungsrate vor. Diese ist mit 100-250 mm/a gemäß hydrogeologischer Karte 1:500.000 nur gering, die Kreislauffunktion entsprechend eher schlecht.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Geotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Nutzungsfunktion, insbesondere als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wird über die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden beurteilt. Laut Bodenschätzungskarte von Bayern weisen die stark lehmigen Sandböden und sandigen Lehme des Planungsgebietes eine mittlere Ertragsfähigkeit auf.



Auszug Umweltatlas Bayern:
Digitale Geologische Karte



Auszug: Übersichtsbodenkarte



Auszug Umweltatlas Bayern:
Bodenschätzungsübersichtskarte

Altlasten sind weder als Altablagerung noch als Altstandort oder stoffliche schädliche Bodenveränderung bekannt.

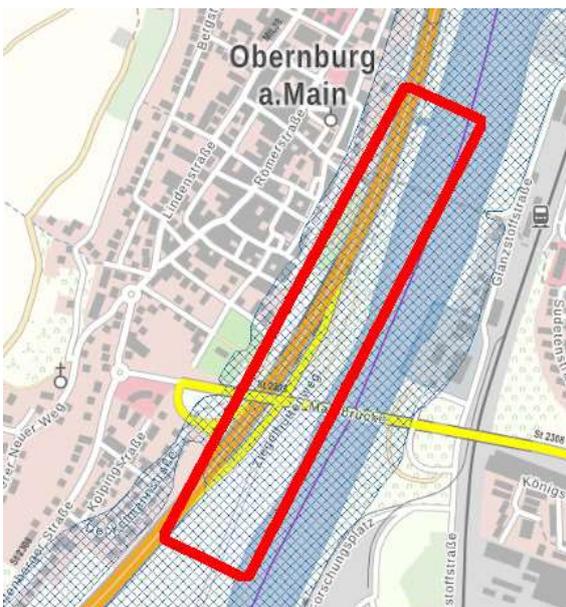
Im Sinne des „Leitfadens“ liegt für das Schutzgut Boden eine mittlere (II) Bedeutung vor.

2.2.3 Wasser

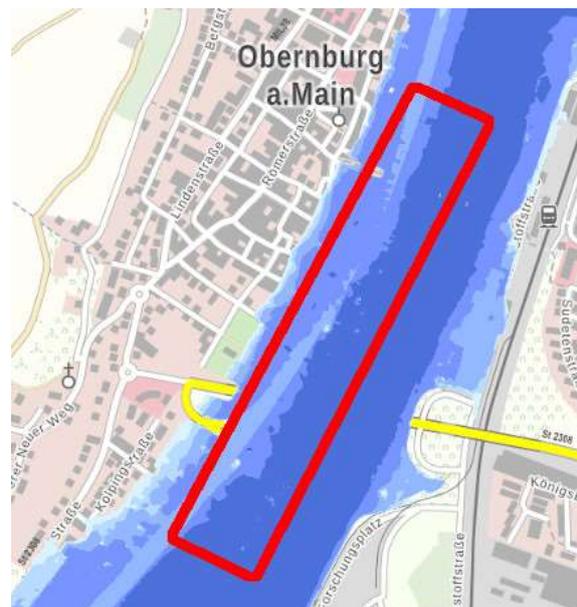
Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Main verläuft außerhalb der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Bachgraben Katzentäl verläuft im Plangebiet komplett in einer unterirdischen Verrohrung.

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses würde das gesamte Gebiet überflutet werden.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.



Auszug Bayernatlas:
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet



Auszug Bayernatlas:
Wassertiefen bei HQextrem

Die *Versickerung* ist im Plangebiet auf den unversiegelten Flächen grundsätzlich möglich, die Grundwasserneubildung ist aber mit 100-250 mm nur gering.

Ihr Filtervermögen der Flussablagerungen ist sehr gering bis gering. Somit ist das Kontaminationsrisiko des Grundwassers sehr hoch bis hoch.

Durch die intensive Nutzung sind Vorbelastungen nicht auszuschließen.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser eine mittlere (II) Bedeutung festzustellen.

2.2.4 Klima und Luft

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,0-9,0°C, der mittlere Jahresniederschlag bei 650-750 mm. Es herrscht ein warmes, mäßig trockenes Klima mit westlichen Hauptwindrichtungen.

Daten zur *Lufthygiene* liegen nicht vor.

Luftaustauschbahnen bringen *Frisch- oder Kaltluft* vom Umland in die belasteten Siedlungsgebiete. Sie müssen u.a. mindestens mehrere Dekameter breit und hindernisfrei sein. Das Plangebiet in direkter Nähe zum Main stellt eine Kalt- und Frischluftschneise dar.

Darüber hinaus ist die Entstehung von Kaltluft auf Acker- und Grünlandflächen grundsätzlich möglich. Solche *Kaltluftentstehungsflächen* sind im Süden des Plangebiets vorhanden.

Vorbelastungen bestehen allerdings durch die Schadstoffe aus dem Straßenverkehr der der B469. Es ist auch nicht ganz auszuschließen, dass die B469 aufgrund der etwas höheren Geländelage und der straßenbegleitenden Sträucher eine Barriere für die Kaltluft darstellt.

Sowohl *Frischluftproduktionsflächen* als auch *-bahnen* befinden sich im Planungsgebiet nicht.

Für das Schutzgut Klima ist eine überwiegend hohe Bedeutung (III) festzustellen.

2.2.5 Arten und Lebensräume

Bei der Planungsfläche nördlich der Mainbrücke handelt es sich um das Freizeitgelände „Mainanlagen“, bestehend aus einem Parkbereich mit Spielplatz. Der Parkbereich ist durch Wiesenflächen und Trittrassen mit Baumgruppen und Baumreihen sowie durch Einzelbäume strukturiert. Bänke und Sitzgruppen mit Tischen sind vorhanden. Ganz im Norden befindet sich eine Kanuanlegestelle.

Die Wege im Park sind als wassergebundene Decke ausgeführt. Im Bereich der Unterführung ist der Wege mit Betonsteinen gepflastert. Der Mainradweg ist im südlichen Teil asphaltiert und im nördlichen Bereich geschottert. Die Fläche unter der Mainbrücke ist mit Wasserbausteinen befestigt. Das Mainufer ist mit Blocksteinen befestigt und deshalb vegetationsarm bzw. rasenartig bewachsen.

Südlich der Mainbrücke bestehen ein Festplatz, Stellplätze und Wohnmobilstellplätze. Der Mainradweg ist asphaltiert, die übrigen Platzflächen sind geschottert. Ganz im Süden liegt eine Wiesenfläche. Entlang des Mainufers verläuft ein lineares Gewässerbegleitgehölz überwiegend aus Weiden (Sal- Silber- und Bruchweide), aber auch Erlen, Zitterpappeln, Kirsche, Schwarzer Holunder und Hochstauden eutropher Standorte. Das Biotop wird durch Trampelpfade, Grill- und Lagerstellen, vereinzelt Müll infolge Ortsnähe und guter Zugänglichkeit beeinträchtigt.



Festplatz-Blick in Richtung Süden



Blick über die Parkplätze und den Zuweg/-Mainradweg in Richtung Norden



Westlich der B469, Wassergebundene Wegedecke (Parkplatz, Standort der temporären Toilettenanlage)



Blick in die Mainanlagen auf die Fläche (TA) des temporären Biergartens



Blick über die Brücke auf die Mainanlagen



Blick in die Mainanlagen mit Baumbestand



Eine Unterführung unter der B469 von den Mainanlagen zur Innenstadt



Sitzplatz im Park

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungsbereich nicht dokumentiert. Auf Grundlage des gebräuchlichen Instrumentes Analogieschluss sind sie mit Blick auf die beschriebenen Biotop-/Nutzungsstrukturen für Pflanzen auch nicht zu erwarten. Für einige Tierarten sind sie dagegen möglich.

Die eigenständigen Untersuchungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung haben dies für Fledermäuse und Vögel für potenziell möglich erachtet.

Für Fledermäuse (tw. RL, Anhang IV FFH) sind die Bäume teilweise als Tagesverstecke oder Sommerquartier geeignet, das Gebiet ansonsten Bestandteil ihres Jagdreviers mit Fledermausleitlinien (lineare Gehölze parallel zum Main).

2.3 Geschützte Flächen, FFH-Gebiete, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Schutzgebiete oder -flächen nach § 23ff BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fauna-Flora-Habitat (FFH)- bzw. Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Die europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung des europaweiten Naturschutzprojekts NATURA 2000 geschaffen. Die Richtlinie benennt bedrohte und deshalb schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume.

Für den betroffenen Raum sind FFH-Gebiete oder solche nach der Vogelschutzrichtlinie nicht benannt. Hinsichtlich der gemäß FFH-Richtlinie geschützten Arten wird auf die o.g. Ausführungen (im Kap. 2.2.5) bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 3.3) verwiesen.

Als **gesetzlich geschütztes Biotop** gemäß § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG befindet sich entlang des Mains am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches eine Gehölzfläche, die nach der Biotopkartierung des LfU als „Mainufer mit Begleitgehölz S Obernburg“ (6120-0120-002) erfasst ist.

Im Plan ist der Umriss leicht versetzt worden, da die Vermessung und das referenzierte Luftbild die Gehölze an anderer Stelle darstellen. Die ursprüngliche Umgrenzung ist im Plan aber auch als dünnere Linie sichtbar.

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm** ABSP (Art. 19 f BayNatSchG) sind für das Plangebiet keine besonderen Wertigkeiten benannt.

Als Zielformulierung des ABSP beziehen sich auf die Feuchtgebiete am Main, den Flusslauf und die Auenlandschaft. So soll die Mainaue als zentrale Feuchtgebietsachse wiederhergestellt werden und die Funktion des Main als Lebensraum als wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse und Flussauen in Nordbayern verbessert werden.

Die Trockenlebensräume am Mainufer sollen erhalten und wieder ausgedehnt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes Unteres Maintal. In diesem Schwerpunkttraum sind Erhalt, Optimierung und Neuschaffung auentypischer Lebensräume, Erhalt und Wiederausdehnung der Steinkauzlebensräume sowie Verbesserung der Funktion des Hauptfließgewässers Nordbayerns und seiner Aue als bayernweit bedeutsame Biotopverbundachse die Ziele.

Vorschläge zur Unterschutzstellung nach BNatSchG/BayNatSchG liegen durch das ABSP nicht vor.



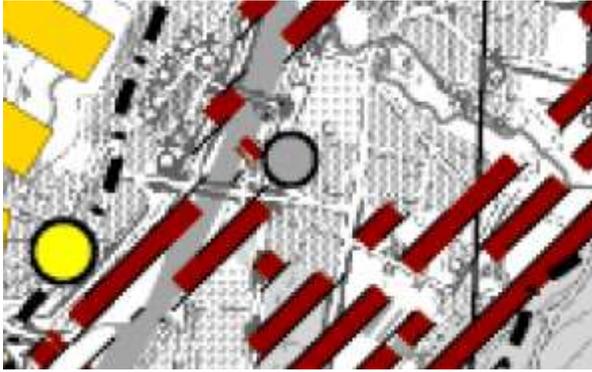
Ziele und Maßnahmen Feuchtgebiete (Karte 2.2, ABSP):

Wiederherstellung der Mainaue als zentrale Feuchtgebietsachse durch Erhalt und Optimierung der wenigen artenreichen Feuchtgebiete und Neuschaffung von auentypischen Feuchtlebensräumen



Ziele und Maßnahmen Gewässer (Karte 2.3, ABSP):

Verbesserung der Funktion des Mains als Lebensraum und wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse und Flussauen in Nordbayern



Ziele und Maßnahmen Mager- und Trockenstandorte (Karte 2.3, ABSP):

Erhalt und Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmagerasen, trockene Auenwiesen, sandige, nährstoffarme Äcker) auf den Terrassensanden und Flugsandfeldern des Maintals zur Stärkung der bayernweiten Verbundachse im Anschluss an die Untermainebene



Ziele und Maßnahmen Schwerpunktgebiete (Karte 3, ABSP):

Schwerpunktgebiet Unteres Maintal

2.4 Planungsrechtliche und –sonstige umweltfachliche Vorgaben

2.4.1 Feststellungen zum Bestand

Hinsichtlich **geschützter Flächen und Arten** wird auf das vorangehende Kapitel verwiesen.

2.4.2 Entwicklungsvorgaben

Normen

Zielvorgaben/Grundsätze nach dem **Baugesetzbuch**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6):

- die Belange der Baukultur, ... die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete ...,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ...

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung ... zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald ... genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2).

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. ...“ (§ 1a Abs. 5).

Zielvorgaben/Grundsätze/Begriffsbestimmungen nach dem **Bundesbodenschutzgesetz**

„... sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion ... so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 1)

„Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.“ (§ 2 Abs. 2)

Zielvorgaben/Grundsätze nach dem **Bundesnaturschutzgesetz** (§ 1) sind:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass

die biologische Vielfalt,

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der Dynamik überlassen bleiben.“

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; ...

wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

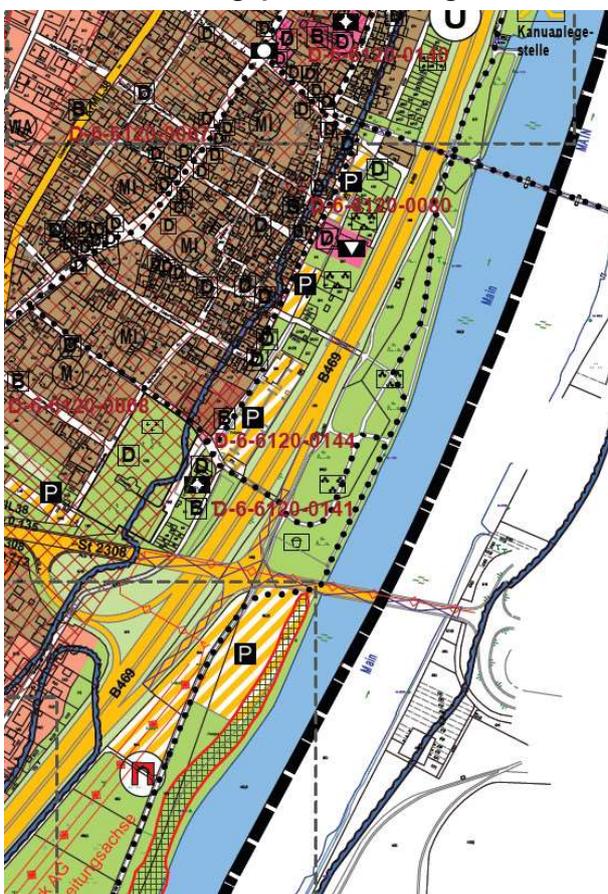
„... Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. ... unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Pläne

Der **Regionalplan** (2020) zeigt weder in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ noch in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ eine besondere Darstellung.

Im **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan** der Stadt Obernburg am Main



(26.11.2015) ist der nördliche Bereich als Parkanlage, der südliche Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Nur der südlichste Bereich des Parkplatzes wird als Grünfläche dargestellt. Außerdem ist die Flächenwidmung für den Spielplatz und die Kananlegestelle enthalten. Die bestehenden Leitungen sind ebenso wie die Rad- und Wanderwege eingezeichnet. Das Biotop der Bayerischen Biotopkartierung und die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets wurde übernommen.

Als Maßnahme für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wird am Südrand des Plangebiets die Gestaltung des Ortseingangs vorgeschlagen.

Auszug aus dem aktuellen FNP mit integriertem LP

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Änderung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ und „Wohnmobilstellplatz“ ausweisen. Unterteilt wird das Sondergebiet in SO1 Bundeswasserstraße und SO2 Mainvorland unterteilt.

Im ersten Teilbereich können nur Nutzungen zugelassen werden, die sich im Einklang mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befinden und durch Nutzungsverträge geregelt sind.

2.4.3 Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung (§ 17 Abs. 2 UVPG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist.

Der Umweltbericht wird als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

2.5 Status-Quo-Prognose

Die Planung stellt überwiegend eine Bestandssicherung der bereits vorhandenen Nutzungen dar. Somit sind auch ohne Durchführung der Planung keine großen Änderungen zu erwarten. Lediglich die 8 Wohnmobilstellplätze wurden weiter südlich auf dem bestehenden Parkplatz verortet.

Das Angebot auf den Erholungsanlagen soll durch einen mobilen Gastronomiebereich als Biergarten und durch Freizeiteinrichtung (Fitnessgeräte, Sitzplätze und Stufen am Main u.ä.) erweitert werden, so dass es aller Voraussicht zu stärkerer Frequentierung der Erholungsanlagen kommen wird. Feste und Veranstaltungen auf dem Festplatz und in der Grünanlage haben auch schon jetzt immer zeitlich begrenzt stattgefunden, so dass sich da auch keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Durch das Aufstellen von temporären Containern, Streetfoodwägen, werden kleinflächig Bereiche zum Teil neu verdichtet und temporär versiegelt.

3 Konfliktanalyse

Die bisherigen Ausführungen und Bewertungen waren raum-, nicht projektbezogen, d.h., sie haben noch nicht die Auswirkungen des Planungsvorhabens beurteilt.

Mit den anschließenden Ausführungen werden die projektbedingten Auswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und bewertet.

3.1 Städtebauliche Grundzüge

Die städtebauliche Konzeption sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ vor.

Gegliedert wird das Sonstige Sondergebiet in zwei Eigentumsbereiche: *Sonstiges Sondergebiet* „Bundeswasserstraße Main (SO 1) und in ein *Sonstiges Sondergebiet* „Mainvorland“ (SO 2).
gegliedert.

Innerhalb der Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 wird im Rahmen der Festsetzungen für die drei Teilbereiche – öffentliche Grünflächen, Gastronomie - Biergarten und Festplatz der Nutzungsumfang festgelegt.

Die Strukturen und Nutzungen sind überwiegend bereits seit Jahrzehnten vorhanden, die Aufstellung des B-Plans stellt somit überwiegend eine Bestandssicherung dar. Neu hinzu kommt ein Biergartenbereich auf einer bisher als Bolzplatz genutzten Schotter- und Rasenfläche nördlich der Mainbrücke auf einer Fläche von 1.264 m².

Als Flächen für temporäre Anlagen (TA) wird der Biergartenbereich mit Ausschank-, Kühl-, Lager- Technik- und Toilettencontainer oder vergleichbare Einrichtungen, der Platanenplatz mit möglichem mobilem PopUp-Verkauf sowie eine stationäre Toilettenanlage - an der St.-Anna-Kapelle – mit zwei alternativen Standorten werden im BP gekennzeichnet.

Die Schließung des Biergartenbetriebes soll auf 22.00 Uhr festgelegt werden, somit können die Immissionsrichtwerte im Nahbereich eingehalten werden. Feste Bauten sind nicht zulässig.

In diesem Fall sind die zu erwartenden Änderungen (= Beeinträchtigungen) des bisherigen Zustands (Ausgangszustand) im Vergleich mit den geplanten Vorhaben derart gering, dass keine Kompensationsfaktoren abgeleitet werden können.

In der Zwischenzeit ist ab 15.12.21 ein neuer Leitfaden eingeführt worden, dessen Bewertungsverfahren sich an die schon hier genutzte BayKompV anlehnt. Deshalb bleibt die Bilanzierung, die im Folgenden beschrieben wird, bestehen.

Eine Bilanzierung erfolgt anhand der am 01.09.2014 in Kraft tretenden Bayerischen Kompensationsverordnung.

Danach ergibt sich der Kompensationsbedarf entsprechend der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume und der Beeinträchtigungsintensität. Die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume im Normalfall abgedeckt. Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts sind verbal argumentativ zu begründen.

Bei dem Bewertungsverfahren werden die flächenbezogenen Merkmale in vier Kategorien (hoch, mittel, gering, keine naturschutzfachliche Bedeutung) eingeteilt und entsprechend der Ausprägung mit Wertpunkten versehen. Durch Multiplikation mit der beeinträchtigten Fläche und einem Beeinträchtigungsfaktor, der von hoch (Faktor 1) bis nicht erheblich (Faktor 0) reicht, ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Wertpunkten.

Der Beeinträchtigungsfaktor für das Schutzgut Arten und Lebensräume wurde entsprechend der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau festgelegt. Für versiegelte und befestigte Flächen liegt der Faktor bei 1,0 (hoch). Für die dauerhaft beanspruchten, jedoch begrünten Flächen (z.B. Böschungen, begrünter Fundamentbereich) ist bei Biotoptypen mit über 3 Wertpunkten ein Faktor von 0,7 (mittel) anzusetzen. Bei den vorübergehend beanspruchten Flächen (Baufeldflächen) ist bei Biotoptypen mit über 3 WP ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 anzusetzen, soweit der ursprüngliche Zustand nach der Bauzeit wiederhergestellt wird. Für Biotoptypen unter 4 Wertpunkten ist kein Ausgleich erforderlich. Die Faktoren sind in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst.

Beeinträchtigungsart	Beeinträchtigungsfaktor
Dauerhafte Überbauung: Versiegelte und befestigte Flächen	1,0*
Begrünte Nebenflächen: Böschungen	0,7**
Vorrübergehende Beanspruchung: Baufeld, mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands Qualitative Wertminderung durch Unterbindung von aufkommenden Bäumen	0,4**

* bei Biotoptypen mit dem Wertpunkt 0 beträgt der Beeinträchtigungsfaktor 0

** bei Biotoptypen unter 4 Wertpunkten beträgt der Beeinträchtigungsfaktor 0

Die Wertpunkte der beeinträchtigten Nutzungs- und Biotoptypen (BNT) wurden anhand der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV, BayLfU 2014) gewählt.

Bei dem Bewertungsverfahren ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt. Dabei kann die Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise herangezogen werden, wenn davon auszugehen ist, dass das differenzierte Regelverfahren zum selben Ergebnis führen würde.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan zielt überwiegend auf eine planerische Sicherung des in vielen Jahrzehnten gewachsenen Bestands.

Die geplante Änderung betrifft eine als Bolzplatz und Trittrasen genutzte Parkfläche mit einem Fußweg, die von Bäumen eingerahmt ist. Ein Teilbereich im Süden ist bereits als Schotterfläche (Festplatz) befestigt. Geplant ist hier der Standort für den mobilen Mainbiergarten (Containerflächen mit

Ausschankwagen von ca. 90 m², das entspricht sechs ISO-Container 20“. Die Containerflächen, die Platzfläche mit dem Ausschankbereich und die Wege sollen in wassergebundener Wegedecke oder (Schotter-)Rasen ausgeführt werden. Die Fläche der temporären Nebenanlagen beträgt 760 m². Die Sitzbereiche mit Tischen und Bänken werden auf Rasen gestellt. Die bestehenden Bäume sollen dabei erhalten bleiben.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotop- bzw. Nutzungstyp		Bestand							Kompensationsbedarf in WP
		Bewertung	Wertpunkte	Zusatz	Gesamtwert	Beeinträchtigungsfaktor	Fläche in m ²	Minderung WP	
Typ-Nr.	Bezeichnung								
1	2	3	4	5	6	7	8		9
Beeinträchtigungsart: temporärer Gastronomie/ Biergartenbereich - Containerfläche									
P32	Sport-/ Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad	gering	2	0	2	0	55	110	0
V32	Fläche – befestigt, geschottert	gering	1	0	1	0	45	45	0
Summe temporärer Gastronomie/ Biergartenbereich							100	155	0
Summe gesamt							1377	1432	0

Aus dem Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 0 Wertpunkten, da nach der BayKompV erst Minderungen von mehr als 4 WP/m² als Eingriff und damit ausgleichspflichtig bewertet werden.

Für die Beanspruchung von bisherigen Rasen-/Rohbodenflächen des Bolzplatzes für Teile der Containerstellflächen inkl. Ausschankwagen mit Schotterrassen (ca. 55 m²) bleibt die Bewertung als Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad (P32) = 2 WP sowohl vorher als auch nachher gleich. Es erfolgt keine wesentliche Minderung. Auch die Beanspruchung von bisherigen Schotterflächen (Festplatz) für Teile der Containerstellflächen mit Schotterrassen (ca. 45 m²) ergibt keine Minderung. Innerhalb der Parkanlage darf es wassergebundene Wege und Plätze geben.

Die Bestandbiotope sind nur von geringer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die geplante wassergebundene Wegedecke/Schotterrassen stellt nur eine schwache Versiegelung der Fläche dar. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild sind gemäß der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise nicht betroffen.

Somit stellt die Umwandlung des Trittrassens/Rohboden des Bestandsbolzplatzes in eine teilbefestigte Platzfläche keinen erheblichen Eingriff dar, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Entsprechend wurde schon bei der TöB-Vorabstimmung am 06.03.20 von der unteren Naturschutzbehörde vorgetragen, dass Ausgleichsmaßnahmen nach dem aktuellen Planstand nicht benötigt würden.



Blick auf den bestehenden Bolzplatz von Osten, der in einen temporären Biergarten umgewandelt werden soll

Blick auf den Standort des temporären Mainbiertgartens von Süden

3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Ausgearbeitet wurde die artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB) von dem Biologen Marcus Stüben aus Bessenbach im Wesentlichen auf Grundlage einer Begehung im Herbst 2020 und 2021. Die Ausführungen an dieser Stelle geben nur die wesentlichen Ergebnisse in konzentrierter Weise wieder. Sie sind im Übrigen auch in die sonstigen Kapitel dieser Erläuterung integriert.

Die vollständige artenschutzrechtliche Beurteilung liegt dem B-Plan als Anlage bei.

3.3.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

3.3.2 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial, Begehungen der Fläche. Im Einzelnen:

- Bebauungsplan „Mainanlagen“, Architekturbüro Richter/Schäffner, F. v. 20.07.21
- Begehungen des Geländes mit Habitat-Analysen und Baum-Untersuchungen am 21.09.2020 (s.o.) und Nach-Untersuchungen am 06.09.2021 bei besten Kartierbedingungen (hinsichtlich partiell potenziell vorkommender Reptilien)
- Übersichtskarte und Luftbilder (© 2021 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe).
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

3.3.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst. Es erfolgten Habitat-Analysen (mit Aufnahme der Habitatstrukturen und des Störungspotenzials, Interpretation der Eignung) hinsichtlich der Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien sowie exemplarische Baum-Untersuchungen.

3.3.4 Bestandsaufnahme sowie Prüfung/Bewertung der relevanten Arten

Im gesamten Untersuchungsraum sind Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten nicht nachgewiesen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden relevante Arten (Fledermausarten und Vogelarten) ermittelt.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zu den Lichtwirkungen sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten und Vogelarten im Umgriff zu erwarten.

Im Rahmen von exemplarischen Baum-Untersuchungen wurden im alten Baumbestand der Mainanlagen gesetzlich geschützten Lebensstätten von Fledermäusen und Vogelarten in Form von Baumhöhlen, etc. sowie potenziell auch in den Brutvogel-Nistkästen identifiziert (siehe ASB). Diese werden zwar physisch nicht beschädigt, es könnten durch Störungen jedoch vergrämende Effekte auftreten, die von der Nähe zu besonderen Veranstaltungen und Einrichtungen abhängen, die derzeit noch nicht absehbar sind. Daher wird zum Ausgleich für derartige Effekte ein pauschaler Ausgleich festgelegt.

Für die betroffenen Tiergruppen bzw. -arten wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt. Diese werden in den Bebauungsplan integriert.

3.3.5 Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Eingliederung des Sondergebiets in die Umgebung zu verbessern. Darüber hinaus wird der Rahmen für mögliche zukünftige Bau- und Ausmaßnahmen, z.B. im Bereich der Wege und Platzflächen, festgelegt. Zudem werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Grünordnungsplan übernommen.

Die Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung wurden wie folgt berücksichtigt:

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Standortwahl der temporären Nebenanlagen auf geringwertigen Flächen
- Erhaltung von Gehölzflächen und Bäumen
- Evtl. Rodungen und größere Rückschnitte im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (artenschutzrechtlich begründet). Bei Fällung von Höhlenbäumen sind vor Fällung vorab fachgerecht zu kontrollieren und im Falle des Vorfindens von Fledermäusen in Baumhöhlen ist die Fällung des betreffenden Baumes zu verschieben.
- Baufeldeinrichtung: Klare Abgrenzung der Baufelder, Beeinträchtigungen außerhalb der Baufelder durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen (des Mains und seiner Ufer!), Beschädigungen von Bestandsbäumen, etc. sind zu unterlassen. (artenschutzrechtlich begründet)
- Baufeldräumung: Die Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld mit dem Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage kann – sofern überhaupt erforderlich - entweder im Winter (zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen oder im Sommer – dann jedoch nur nach einer Mahd nach Freigabe des Geländes durch den Gutachter (nach einem aktuellen Negativnachweis bzgl. Boden- und Freibrütern) oder auf offensichtlich vegetationsfreien Flächen. (artenschutzrechtlich begründet)
- Verwendung abgeschirmter, insektenfreundlicher Leuchten (artenschutzrechtlich begründet)
- Fallenwirkungen auf z.B. Vögel und Fledermäuse von zum Beispiel Regen-Fallrohren, Regentonnen, etc. sind durch eingebaute Gitter, Ausstiegshilfen, o.ä. zu vermeiden.
- Vogelfreundliches Bauen auch bei temporären Einrichtungen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung.
- Zäune sind nicht zugelassen
- 10 Fledermauskästen und 10 Höhlenbrüter-Kästen sind anzubringen, Standorte sind mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen

4 Angaben zu Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan

Neben der zeichnerischen Darstellung sollen folgende textliche Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen werden:

- Bestandssicherung; Erhaltung Bäume, Gehölze, sonstige Vegetation (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b):
Der gekennzeichnete Vegetationsbestand ist zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Planung, Baumaßnahmen und Unterhaltung sind Bäume, Gehölze und sonstige Vegetation vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Ausfälle sind ggf. durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

- Pflanzgebot Bäume; Innerhalb der Grünfläche im Sondergebiet SO 1 sind zur Ergänzung des Baumbestandes vereinzelt Laubbäume zu pflanzen. Entlang des Main-Radweges sollen die Baumreihen im Bereich des Parkplatzes ergänzt werden.
Die Laubbäume bzw. Obstbäume sind nach der Pflanzenauswahlliste der Tabellen 1 und 2 (siehe Anhang, Kap 5.1) zu pflanzen.
Bei der Durchführung der Pflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume mindestens im 2,50 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung des Abstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Blühstreifen innerhalb der öffentlichen Grünflächen
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen im Sondergebiet ist die Anlage von Blühstreifen vorgesehen. Bei der Aussaat ist autochthones / regionales Saatgut zu verwenden. Die Flächen sind ab Ende Juli mindestens einmal jährlich zu mähen, das Mähgut muss entfernt werden. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.
- Pflege der Ufersäume
Die Ufersäume (Mittelwasserlinie bis Oberkante) dürfen im Bereich des Festplatzes, des Biergartens und der öffentlichen Grünfläche in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schiffsamtsamt nur abschnittsweise (50 % der Säume pro Jahr) alle 2 Jahre gemäht/ zurückgeschnitten werden.
- Wegebefestigung: Alle Erschließungswege der öffentlichen Grünfläche sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erhalten bzw. herzustellen. Die Uferwege sollen eine Breite von 3 m nicht überschreiten. Die Versickerung erfolgt auf die angrenzenden Freiflächen.
- Reduzierung der Bodenversiegelung
Die Bodenversiegelung durch undurchlässige Deckschichten (Asphalt, Pflaster und Platten mit geringem Fugenanteil, u.ä.m.) sind unzulässig.
Der Mutterboden (Oberboden) muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen abgetragen werden. Der Auftrag von Mutterboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden Stoffen vermengt werden.
Der Mutterboden ist abseits des Baubetriebs geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerungen von mehr als drei Monaten sollen Bodenmieten zum Schutz vor Erosion begrünt werden.
- Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist für die Beleuchtung der öffentlichen Erschließung dem Stand der Technik entsprechend nur die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne UV-Anteil (Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden, abgeschirmt, nicht nach außen oder oben gerichtet) zulässig. Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind verboten außer bis längstens 22 Uhr für den Biergarten. Die Beleuchtung des Sondergebietes soll auf das Minimum reduziert werden, um Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden.
Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nicht erlaubt.
- Zäune sind im Sondergebiet nicht zugelassen.
- Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG):
Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom BauGB.
Maßnahmen zur Vermeidung (V):
V1: (Baufeldeinrichtung): Klare Abgrenzung der Baufelder, Beeinträchtigungen außerhalb der Baufelder durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen (des Mains und seiner Ufer!), Beschädigungen von Bestandsbäumen, etc. sind zu unterlassen.

V2: (Fällung von Bäumen ohne Höhlen, Horste, etc. und Rodung von Gehölzen): Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen (ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen) muss im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte eine Fällung / Rodung in der Brutzeit erforderlich werden, so sind die Bäume und Gehölze vorher auf eine aktuelle Besiedlung durch Boden- und Freibrüter zu kontrollieren (in letzterem Falle Ausnahmegenehmigung durch die UNB erforderlich, eine gutachterliche Nachkontrolle von begrüntem Gehölzen zur Brutzeit ist ggf. sehr aufwendig!).

V3: (Fällung von Höhlen- und ggf. Horstbäumen): Sollten Bäume entgegen der derzeitigen Planung stark zurückgeschnitten oder gefällt werden müssen, so sind diese vorher (möglichst im laubfreien Zustand im Oktober) auf entsprechende Lebensstätten (Höhlen, Rindenspalten, Horste, etc.) zu kontrollieren. Die Fällung von Höhlenbäumen (mit dauerhaften Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen) darf nur nach einer fachgerechten Nachkontrolle auf eine aktuelle Besiedlung der Höhlen vor der Fällung erfolgen. Auch hier muss die Fällung im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Im Falle des Vorfindens von Fledermäusen in Baumhöhlen ist die Fällung des betreffenden Baumes zu verschieben, bis die Tiere freiwillig und ohne Störung den Baum verlassen haben. Zwangsumsiedlungen sind nicht gestattet. Eine Fällung von Höhlenbäumen ohne Nachkontrolle ist als Straftat zu werten. Idealerweise werden Baumhöhlen und Rindenspalten im Oktober durch eine Nachkontrolle ermittelt und durch eine Reuse verschlossen (kein Reuseneinsatz im Winter oder zur Wochenstuben- bzw. Brutzeit!).

V4: (Baufeldräumung): Die Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld mit dem Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage kann – sofern überhaupt erforderlich - entweder im Winter (zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen oder im Sommer – dann jedoch nur nach einer Mahd nach Freigabe des Geländes durch den Gutachter (nach einem aktuellen Negativnachweis bzgl. Boden- und Freibrütern) oder auf offensichtlich vegetationsfreien Flächen.

V5: (Insekten, Fledermäuse, Zugvögel): Verzicht auf Skybeamer und Nachtbaustellen. Abschirmung von nächtlichem Streulicht (Biergarten, Veranstaltungen) gegenüber dem Umfeld. Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (i.d.R. nach unten!) gegen den Umgriff, um keine Zugvögel oder Insekten und damit Fledermäuse abzuziehen bzw. durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!). Bei falscher bzw. dauerhafter Beleuchtung (Radweg!) bestünde das Risiko, Fledermäuse (je nach Art!) durch Anlocken oder Vergrämen von ihren gewohnten Fledermaus-Leitlinien (= lineare Gehölze parallel zur B 469 und zum Main) abzubringen und dadurch das Kollisionsrisiko mit dem Verkehr der B 469 signifikant zu erhöhen. Lichtfangeffekte durch falsche Beleuchtungen könnten über einige Kilometer hinweg wirken! Gegebenenfalls sind Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmelder einzusetzen, die nicht auf Fledermäuse reagieren.

V6: Fallenwirkungen auf z.B. Vögel und Fledermäuse von zum Beispiel Regen-Fallrohren, Regentonnen, etc. sind durch eingebaute Gitter, Ausstiegshilfen, o.ä. zu vermeiden.

V7: Vogelfreundliches Bauen auch bei temporären Einrichtungen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Bauleitung.

Maßnahmen zum Ausgleich (A):

A1: (Fledermäuse): Die funktionalen Beschädigungen durch Störungen an Baumquartieren als gesetzlich geschützte Lebensstätten für Fledermäuse sind auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von pauschal insgesamt 10 Fledermaus-Kästen verschiedener Größen (klein, mittel, groß) und Typen (Rundkästen und Flachkästen) (Standorte möglichst fern der stark befahrenen Straßen, wie der B 469, an alten, großen Bäumen im Bereich Obernburg am Main – gern Main-nah oder in Anbindung an alte Streuobstwiesen).

Die Aufhängungsorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. regionalen Experten auszuwählen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

A2: (Höhlenbrüter): Die funktionalen Beschädigungen durch Störungen an Baumquartieren als gesetzlich geschützte Lebensstätten für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und zur Vermeidung der üblichen Fehlbelegungen von Fledermauskästen durch Höhlenbrüter bei Höhlenmangel sind pauschal auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von insgesamt 10 Stück unterschiedlichen, Marder-sicheren Halbhöhlen- und Höhlenbrüter-Kästen im selben Gebiet wie die oben genannten Fledermauskästen.

Ökologische Baubegleitung

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Festsetzungen erfolgt mittels ökologischer Baubegleitung

Aschaffenburg, den 20.09.2021,
geändert am 11.01.2023

Obernburg a. Main, den



.....

TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

.....

1. Bürgermeister
der Stadt Obernburg a. Main

5 Anhang

5.1 Pflanzenlisten

Tabelle 1.1: Bäume in Ufernähe

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Mindest-Qualität
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i> *		H 3xv mB 16-18
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> *		H 3xv mB 16-18
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> *		H 3xv mB 16-18
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> *		H 3xv mB 16-18
Silber-Weide	<i>Salix alba</i> *		H 3xv mB 16-18

Tabelle 1.2: Bäume am Parkplatz und in den Grünanlagen

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Mindest-Qualität
Feldahorn	<i>Acer campestre</i> * i.S.		H 3xv mB 16-18
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> * i.S.		H 3xv mB 16-18
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> * i.S.		H 3xv mB 16-18
Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i> *		H 3xv mB 16-18
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> *		H 3xv mB 16-18
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>		H 3xv mB 16-18
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> *		H 3xv mB 16-18
Nussbaum	<i>Juglans regia</i> *		H 3xv mB 16-18
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i> *		H 3xv mB 16-18
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> *		H 3xv mB 16-18
Stadtbirne	<i>Pyrus calleryana</i> * i. S.		H 3xv mB 16-18
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i> *		H 3xv mB 16-18
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> *		H 3xv mB 16-18
Stieleiche	<i>Quercus robur</i> *		H 3xv mB 16-18
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> *		H 3xv mB 16-18
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> *		H 3xv mB 16-18
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i> *		H 3xv mB 16-18
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i> *		H 3xv mB 16-18

* standortheimische Arten

5.2 Glossar

CEF:

Continued Ecological Function-Maßnahmen sichern die anhaltende ökologische Funktion für Arten, welche der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zufolge einer solchen Unterstützung bedürfen. Sie sind dementsprechend vor der Durchführung von mit dem Risiko von Beeinträchtigungen verbundenen Eingriffen durchzuführen.

Eigenart:

Siehe Landschaftsbild

Eutrophierung:

Anreicherung von Nährstoffen. Wird im Zusammenhang mit Pflanzengesellschaften und Lebensräumen im Allgemeinen abwertend verstanden.

FFH:

Die europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung des europaweiten Naturschutzprojekts NATURA 2000 geschaffen. Die Richtlinie benennt bedrohte und deshalb schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume. Darüber hinaus benennt und regelt sie einzelne Verfahrensschritte. Die Natura 2000-Gebiete beinhalten sowohl die FFH-Gebiete als auch die SPA-Flächen (Vogelschutzrichtlinie). Die europäischen Vorgaben sind seit 1998 in Landesrecht umgesetzt worden.

Kompensation:

Oberbegriff für Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Landschaftsbild:

Der Begriff Landschaftsbild umschreibt ein Schutzgut im Sinne der Naturschutzgesetzgebung, das die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zum Inhalt hat (vgl. BNatSchG § 1 Abs. 1). Es spiegelt den visuell, sinnlich wahrnehmbaren Gesamteindruck eines Gebietes wider, das sich der Betrachter aufgrund der tatsächlichen, objektiven Erscheinung (Relief, Landnutzung, Vegetation, Ausstattungsgegenstände, Sichtbeziehungen, Geräusche, Gerüche etc.) und zugleich aufgrund seiner subjektiven Befindlichkeit (Erfahrungen, Wissen, Werthaltungen, Bedürfnisse) von der Landschaft macht.

Vielfalt steht als Ausdruck für die Menge der in einer Landschaft deutlich erlebbaren Strukturen (Hecke, Wiese, Weiher, Haus etc.) und Eindrücke, den Wechsel von einsehbaren Räumen und Perspektiven. Sie ist u. U. eine besondere Ausprägung der Eigenart.

Eigenart steht für die (unverwechselbare) Ausstattung mit Landschaftselementen, die (aufgrund eigener Kenntnisse und Erfahrungen) für den Naturraum typisch, charakteristisch sind. Sie ist am stärksten ausgeprägt in „historisch gewachsenen“ (Kultur)Landschaften.

Schönheit wird am stärksten erlebt, wenn (vom Menschen geschaffene) Landschaftselemente im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten ("Potenzialen") stehen und sich an landschaftlichen Leitstrukturen orientieren. Die Landschaftselemente passen von ihren Proportionen, Dimensionen, Farben und Formen zueinander, abrupte Sprünge gibt es nicht (Maßstäblichkeit der Landschaft).

Ökokonto:

Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor Erlass eines (Eingriffs-)Bebauungsplans kann die Gemeinde ihren Handlungs- und Planungsspielraum stärken. Im Rahmen eines sogenannten Ökokontos kann sie frühzeitig gemeindeeigene Flächen heranziehen, Flächen Dritter durch Grunddienstbarkeit sichern oder Flächen erwerben und vorab Maßnahmen durchführen. Voraussetzung ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen schon bei ihrer Durchführung als solche gekennzeichnet werden.

Diese Vorleistung kann durch einen angemessenen Flächenabschlag berücksichtigt werden, was als „ökologische Verzinsung“ bezeichnet wird. Der Abschlag kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls bis zu 3 % pro Jahr betragen, der Gesamtabschlag höchstens bis zu 30 %.

Potenzielle natürliche Vegetation:

Als potenzielle natürliche Vegetation wird jene Vegetation bezeichnet, welche sich ohne menschlichen Einfluss auf dem jeweiligen Standort unter den herrschenden Boden-, Klima- und Wasserhaushaltsbedingungen einstellen würde. Die hierauf bezogene Abweichung wird als Gradmesser für die Naturnähe und den naturschutzfachlichen Wert verstanden.

Richtlinie Nr. 92/43/EWG:

Siehe FFH

Schutzgut:

Die Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt über deren Einzelkomponenten, weil eine anfängliche Gesamtbetrachtung bei der Vielzahl gegenseitiger Abhängigkeiten nicht zu leisten ist. Dabei unterscheidet man grundsätzlich zwischen dem belebten (=biotischen) und dem unbelebten (=abiotischen) Teil dieses komplexen Wirkungsgefüges. Der unbelebte Teil wird in weitere Einheiten unterteilt. Die Teile werden als Schutzgüter bezeichnet:

biotisches Schutzgut:

Arten und Lebensräume

abiotische Schutzgüter:

Boden

Wasser

Klima/Luft

Landschaftsbild/Erholung.

Vielfalt:

Siehe Landschaftsbild

5.3 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 10.09.2021
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 24.07.2019
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 27.06.2020
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.11.2020
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013

- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 27.09.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 19.06.2020

Literatur

BAUATLELIER SCHÄFFNER:

Bebauungsplan-Vorentwurf „Mainanlagen“, Aschaffenburg, i.d.F.v. 11.01.2023

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web),
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 02.04.2021);
- Arbeitshilfen zur bayerischen Kompensationsverordnung
URL: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/kompensationsverordnung/index.htm>
(abgerufen am 02.04.2021);
- UmweltAtlas Bayern, (abgerufen am 02.04.2021)
URL: [http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de /](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de/)
⇒ Geologie, Hydrogeologie;
URL: http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de /
⇒ Bodenkunde
- Bayernatlas, (abgerufen am 02.04.2021)
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT:

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 1999/2002
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München 2003
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München 12/2021

HEIMAT- UND VERKEHRSVEREIN OBERNBURG:

URL: <http://www.hvv-obernburg.de/html/mainanlagen.html>

KLAUSING, O. (1968):

Die naturräumlichen Einheiten, M. 1:200.000,
Kartenblatt Nr. 151 Darmstadt,
Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bad-Godesberg

MARCUS STÜBEN:

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan „Mainanlagen“,
Bessenbach, 07.09.2021

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)
Stand vom 29.10.2020

STADT OBERNBURG AM MAIN:

- Flächennutzungsplan, Stadt Obernburg am Main, 2015
- Flächennutzungsplan, Änderung 1.Planfassung, noch im Verfahren, Stadt Obernburg am Main, 11.01.2023

- Landschaftsplan, Stadt Oberburg am Main, 2015

WÖLFEL ENGINEERING GmbH + Co. KG
Schallimmissionsprognose, Höchberg, 11.01.2023

LEGENDE

Bestand: Realnutzung und Biotoptypen

Wasserflächen

Fließgewässer, Main (F11/F12)

Grünland, Ruderalfluren

Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland G211
 artenarme Säume und Ruderalflur / Wiese Böschung

Gehölzstrukturen

Gewässerbegleitende Gehölze (L5)
 Feldgehölz, Gebüsche/Hecken (B112; B116, B12)
 Laubbaum
 Nadelbaum

Siedlung und Verkehr

Park- und Grünanlage und Erholungsanlage, mit geringem Versiegelungsgrad, mit Baumstand (P 1, P32), Baumbestand aller Ausprägung, siehe Einzelbäume
 Kleingebäude der Land- und Energiewirtschaft (P44)
 Verkehrsflächen, versiegelte Flächen (V11)
 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt (V31)
 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt (V32)
 Fußwege, befestigt, wassergebunden(V32)
 Parkplatz, befestigt, Schotterrasen
 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, überwiegend grasbewachsen (V322)
 Straßenbegleitende Grünflächen und Gehölzflächen mittlerer Ausprägung

Schutzgebiete und Biotope

Biotop der Bayerischen Biotopkartierung mit Nummer, Abgrenzung an Bestand angepasst

Nachrichtliche Übernahmen

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete HQ 100 (fast das ganze Gebiet)
 Anbauverbotszone (20 m von Bundesstraße und Staatsstraße)
 20kV-Leitung mit 10 m Schutzzone
 weitere Leitungen Bestand ergänzen

Bebauungsplanung

Grenze des Geltungsbereichs B-Plan

Projekt: **Bebauungs- und Grünordnungsplan Mainanlagen Sondergebiet Freizeit, Erholung und Festplatz**

Bauherr: **Stadt Obernburg a.Main
 Römerstrasse 62-64
 63785 Obernburg**

Planbezeichnung: **GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSPLAN**

Planverfasser: **TRÖLENBERG + VOGT
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 Partnerschaftsgesellschaft mbB**
 Grünwaldstrasse 3, 63739 Aschaffenburg
 Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
 E-Mail: info@tr-landschaft.eu
 Homepage: www.tr-landschaft.eu

Planinformationen: Projekt Nr. 45005, Projektleiter HT/WA, Datum 20.09.2021, Maßstab M 1:1000
 Plan Nr. 2, Sachbearbeiter JH, geändert 11.01.23, Dateiname 45005-GOP_Mainanlagen-210920_230111

Plangrundlage: 210113_ALKIS_MAINANLAGEN.DXF

Unterschriften: Bauherr, Planverfasser

